

Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung ersetzt mit Wirkung vom 11.09.2024 die Schul- und Hausordnung vom 09.09.2024

Für eine gute Arbeits- und Lernatmosphäre sind für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft am **LÖWENROT**-Gymnasium folgende Grundprinzipien unverzichtbar:

1. Respekt, Verantwortungsbewusstsein, Achtsamkeit und Ordnung

Daraus ergeben sich folgende Regeln im Lebensraum Schule:

1. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 (außer ABG) dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht verlassen. Bei Verlassen des Schulgeländes der Schülerinnen und Schüler besteht ohne Genehmigung der Schulleitung kein Versicherungsschutz seitens der gesetzlichen Unfallversicherung (s.a. 2.6)
2. Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, die Innen- und Außenbereiche der Schule sauber zu halten, insbesondere die Klassenräume.
3. Lärmen und Umhertoben innerhalb des Schulgebäudes sind untersagt.
4. Die Schule kann bei außerordentlichen Ereignissen alle erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Gefahrenabwehr erlassen. Diese basieren in aller Regel auf gesetzlichen Vorgaben, können aber zum Teil im angemessenen Umfang auch darüber hinaus gehen.
Die jeweils gültigen Maßnahmen gibt die Schule den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise – soweit erforderlich auch kurzfristig – bekannt. Im Einzelfall kann die Schule aus Gründen der Gefahrenabwehr zeitlich begrenzte Betretungsverbote für Schülerinnen und Schüler verhängen.
Soweit dies erforderlich ist, kann die Schule auch die Vorlage von einschlägigen Nachweisen, wie z.B. über den Impfstatus, eine Testung oder eine Genesung verlangen.

Wenn Schülerinnen und Schüler die Befreiung von einzelnen Maßnahmen begehren, liegt diese im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung, die auf Grundlage eines vorab gestellten schriftlichen und begründeten Antrages des Vertragspartners/der Vertragspartnerin zeitnah eine schriftliche Entscheidung trifft. Die Schulleitung kann zudem die Vorlage von Nachweisen, beispielsweise eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes mit qualifizierter Begründung, verlangen.

5. Auf dem Schulhof ist die Benutzung von Fahrzeugen jeder Art verboten. Fahrräder sind im dafür vorgesehenen Bereich abzustellen. Die Zugänge zum Schulgelände sind als Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungswagen freizuhalten.
6. Das Ballspielen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und nur mit schuleigenen Bällen bzw. Klassenbällen erlaubt.
7. Die Oberbekleidung besteht aus Teilen der Schulkleidung und ist im gesamten Schulgebäude (Schulhaus und Turnhalle) von Unterrichtsbeginn um 7:50 Uhr bis Unterrichtsende um 16:00 Uhr bzw. 13:40 Uhr unverändert und mit gut sichtbarem Schullogo zu tragen. Für Klassen-, Profil- oder Studienfahrten entworfene Oberbekleidung, welche mit dem Schullogo versehen sein muss, kann ebenfalls getragen werden. Mützen und anderweitige Kopfbedeckungen sind im Unterricht und beim Mittagessen nicht gestattet.
8. Mobiltelefone können stummgeschaltet mitgeführt werden. **Voraussetzung für einen störungsfreien Umgang mit dem Gerät ist die generelle „Unsichtbarkeit“ des Gerätes.** Es sollte sicher, z.B. in einer Tasche, verstaut sein.
Mobiltelefone können, wie auch Tablets, den Unterricht unterstützen oder als Lernbegleiter fungieren. Die Nutzung der Geräte während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft.
Die Kursstufe kann das Mobiltelefon für schulische Zwecke ausschließlich auf dem Balkon und in den Stillarbeitsräumen nutzen, d.h. es besteht nur dort eine lautlose Handyzone ohne Telefonate.
Missbräuchliche Verwendung kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 90 SchG BW nach sich ziehen. Zur telefonischen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten steht während der Schulzeit das Telefon im Sekretariat zur Verfügung.
9. **Das Erstellen von (elektronischen) Aufzeichnungen jeglicher Art ist während der gesamten Schulzeit und bei schulischen Veranstaltungen verboten**, und gilt ausdrücklich auch für jede Form des Fernunterrichts. Davon nicht berührt sind Aufnahmen, die im Rahmen einer Unterrichtsstunde von einer Lehrkraft erlaubt werden.

10. Rauchen, das Mitbringen und der Genuss von E-Zigaretten, Alkohol, Energy Drinks und von anderen Drogen sind verboten. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten u.a.).
11. Das Mitbringen und Verbreiten von gefährlichen Gegenständen, Gewaltvideos, pornografischen Erzeugnissen, verfassungsfeindlichen Symbolen und Erzeugnissen sowie jeglicher gefährdenden Schriften ist verboten.
12. Das Mitbringen und der Verzehr von warmen Essen von außerhalb ist verboten.
13. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigung, Körperverletzung sowie die Entwendung von Eigentum haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Die Haftung des Schulträgers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
14. Die Fachräume dürfen von Schülerinnen und Schülern nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
15. Digitale Tafeln und andere technische Geräte werden von Schülerinnen und Schülern nur nach Aufforderung einer Lehrkraft bedient.
16. Aushänge bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Schulleitung, die durch einen Schulstempel auf dem Aushang zu dokumentieren ist.
17. Gastbesuche, insbesondere von Schülerinnen und Schülern anderer Schulen, sind schriftlich, mindestens zwei Unterrichtstage im Voraus über info@loewenrot.de über das Sekretariat anzumelden und von der Schulleitung zu genehmigen.

2. Anwesenheit/Teilnahme

Der Unterricht erfolgt gemäß der gültigen Stundentafel. Unterrichtsausfälle werden in aller Regel vermieden.

1. Jede/r Schüler/in ist zur regelmäßigen Anwesenheit und aktiven Teilnahme an verbindlichen sowie weiteren Schulveranstaltungen, bei der die Schulleitung eine Teilnahmepflicht festlegt, verpflichtet. Sofern ein/e Schüler/in in einem Fach mehr als 50 Prozent der Unterrichtszeit – bezogen auf ein Schuljahr bzw. in den Jahrgangsstufen bezogen auf die halbjährig dauernde Jahrgangsstufe – fehlt, kann unter Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls eine Notenbildung ausgeschlossen sein.
Sofern ein/e Schüler/in in einem Fach mehr als 80 Prozent der Unterrichtszeit – bezogen auf ein Schuljahr bzw. in den Jahrgangsstufen bezogen auf die halbjährig dauernde Jahrgangsstufe – fehlt, ist unabhängig vom Grund des Fehlens eine Notenbildung in der Regel ausgeschlossen. In diesem Fall wird im jeweiligen Fach die Note „ungenügend“ erteilt.
Die/Der Schüler/in sowie gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten sind bei längeren Fehlzeiten verpflichtet, aktiv Kontakt zur Fachlehrkraft aufzunehmen, um zu klären, wie der versäumte Unterrichtsstoff sowie Leistungsüberprüfungen nachzuholen sind.
2. Der Unterricht beginnt pünktlich. Sofern die/der Schüler/in mehr als 5 Minuten zu spät zum Unterricht erscheint und dies nicht hinreichend entschuldigen kann, erfolgt ein Verspätungseintrag.
3. Erkrankt ein/e Schüler/in während der Unterrichtszeit, so hat sie/er sich von der Lehrkraft vom Unterricht befreien zu lassen und im Sekretariat abzumelden. Die Entlassung kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur nach ausdrücklichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.
4. Bei Erkrankungen von mehr als drei Schultagen kann eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von drei Tagen eingefordert werden. Im Einzelfall kann die Schulleitung anordnen, dass bereits ab dem ersten Fehltag oder ab der ersten Fehlstunde eine ärztliche Bescheinigung einzureichen ist.
Sofern an dem Fehltag eine angekündigte Leistungsüberprüfung stattfindet, kann eine ärztliche Bescheinigung eingefordert werden. Die Schulleitung hat in jedem Fall das Recht, die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen. Bei Abschlussprüfungen (z.B. Abitur) gelten mitunter strengere Maßstäbe, die den Schülerinnen und Schülern vorab bekanntgegeben werden.
5. Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (d. h. am Tag der Verhinderung morgens vor Unterrichtsbeginn). Die Verhinderung ist über das Online-Formular dem Sekretariat der Schule mitzuteilen (= vorläufige Entschuldigung).
6. Am Tag der Rückkehr hat die Entschuldigung unter Verwendung des entsprechenden schulischen Formulars schriftlich zu erfolgen und muss unter Angabe des Zeitraums der Verhinderung und einer Begründung unverzüglich der Klassenleitung vorgelegt werden (= endgültige Entschuldigung). Im Falle eines Arztbesuchs oder auf Verlangen der Klassenleitung ist ein ärztliches Attest beizufügen.

7. Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg, die einen Arztbesuch erforderlich machen, sind umgehend im Sekretariat zu melden. Es greift die gesetzliche Unfallversicherung.
8. Meldepflichtige Krankheiten sind der Schule umgehend mitzuteilen. Zudem sind Nachweise über mögliche Pflichtimpfungen, wie z.B. die Masernschutzimpfung, bei Verlangen seitens des LÖWENROT vorzulegen.
9. Kann eine vorhersehbare Terminverpflichtung eines/r Schüler/in nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden, so ist in jedem Fall mindestens 14 Tage im Voraus eine Beurlaubung zu beantragen. Zuständig für die Beurlaubung sind:
 - für eine Unterrichtsstunde die betreffenden Fachlehrerkräfte
 - für bis zu einem halben Unterrichtstag, der nicht direkt vor oder nach den Ferien liegt, die Klassenleitung bzw. die Tutorinnen und Tutoren.
 - in allen anderen Fällen nur die Schulleitung. Bei Klausuren in der Kursstufe ist für die Beurlaubung zudem die Zustimmung der Kurslehrkräfte notwendig.
10. Bei versäumten Klassenarbeiten legen die Fachlehrkräfte einen Nachholtermin fest, sofern das Versäumnis ausreichend entschuldigt wurde. Der Nachholtermin kann auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Die Schulleitung hat das Recht, die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen. Bei unentschuldigter Versäumnis einer Klassenarbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.
11. Die Schul- und Ferienzeiten entsprechen denen des Landes Baden-Württemberg.

3. Verhalten während der Unterrichtszeit

1. Ist eine Klasse bzw. ein Kurs nach Beginn der Unterrichtszeit ohne Lehrkraft, müssen die Klassen- bzw. Kursprecher/innen nach 5 Minuten das Sekretariat verständigen.
2. Handlungen, die den Unterricht stören, sind generell zu unterlassen.
3. Der Unterrichtsraum ist nach jeder Unterrichtsstunde besenrein zu verlassen.
4. Die Nutzung der Tablets/iPads von Schüler/innen während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Bei der Ausgabe und der Rückgabe von schuleigenen iPads sind die aktuell bestehenden Regeln unbedingt einzuhalten.

4. Verhalten während der Pausen

1. Fachräume sind außerhalb der Unterrichtszeiten geschlossen. In der Frühstückspause (20-Minuten-Pause) und in der Mittagspause sind die Klassenzimmer abgeschlossen.
2. Die Aufenthaltsbereiche der Kursstufen 1 und 2 stehen ausschließlich diesen zur Verfügung und sind von ihnen sauber zu halten.
3. In den Pausen ist das Tablet/iPad „unsichtbar“ zu verstauen, sofern es nicht für schulische Zwecke verwendet wird.

5. Geltungsbereich und Gültigkeit

Die Schul- und Hausordnung gilt so lange, bis sie durch eine neue Version ersetzt wird.

Es gilt § 90 SchG BW mit den Maßgaben, wonach die Schulleitung bei einem Verstoß gegen Regelungen dieser Haus- und Schulordnung angemessene Maßnahmen anordnen darf, insbesondere Schüler/innen des Schulgebäudes verweisen darf, zeitlich begrenzte Betretungsverbote aussprechen darf sowie Schulausschlüsse verhängen darf. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen oder Verfehlungen kann, in der Regel nach vorherigem Ausspruch einer Abmahnung, eine, gegebenenfalls auch außerordentliche fristlose Kündigung des Schulvertrages erfolgen. Bei Maßnahmen wird die Schulleitung in aller Regel die Lehrerkonferenz anhören. Der/Dem betroffenen Schüler/in bzw. dem/der Erziehungsberechtigten wird rechtliches Gehör gewährt.

Die Geschäftsleitung

Die Schulleitung

Schulvereinbarung

Das LÖWENROT-Gymnasium ist nicht nur ein Ort des gemeinsamen Lernens, sondern auch ein Ort der Begegnungen. Um ein partnerschaftliches schulisches Zusammenleben zu gewährleisten, müssen neben der Schul- und Hausordnung bestimmte Richtlinien anerkannt werden.

1. Schulkleidung

An Schultagen sowie bei Schulveranstaltungen und Exkursionen ist die schuleigene Oberbekleidung unverändert und mit gut sichtbarem Schullogo zu tragen.

2. Verhalten im Bus

Für die Fahrten im Schulbus sind ein rücksichtsvoller Umgang miteinander und das Einhalten der Sicherheitsmaßnahmen unverzichtbar. Eventuelle Anweisungen des Busfahrers/der Busfahrerin sind unbedingt zu befolgen.

3. Umgang mit geliehenen Lehrmitteln

Schulbücher und sonstige geliehene Lehrmittel sind Eigentum des LÖWENROT-Gymnasium.

Mit der Annahme der Schulbücher sind die Ausleihenden verpflichtet, die Bücher einzubinden, ihren Namen einzutragen und sorgfältig damit umzugehen. Die ausgeliehenen Bücher sind auf Schäden und Verschmutzungen zu kontrollieren und binnen 14 Tagen ab Verleih bei der Buchverwaltung zu melden. Verlorene oder durch die/den Ausleihende/n beschädigte und dadurch nicht mehr verwendbare Bücher werden bei Abgabe in Rechnung gestellt.

4. Homepage und Spickzettel

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit stellen wir unsere Schulveranstaltungen in Text und Bild auf unserer Homepage www.loewenrot.de, über den *Spickzettel* sowie in Printmedien (außerschulische Zeitungen, Schülerzeitung) vor. Wir gehen bei unseren Schülerinnen und Schülern von einem grundsätzlichen Einverständnis zur Veröffentlichung aus, welches im Rahmen des Schulvertragsabschlusses erklärt wurde. Ein eventueller Widerspruch muss von den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten der Schule gegenüber in schriftlicher Form erklärt werden.

Zuwiderhandlungen

Es gilt § 90 Schulgesetz BW mit den Maßgaben, dass die Schulleitung bei einem Verstoß gegen Regelungen dieser Haus- und Schulordnung angemessene Maßnahmen anordnen darf, insbesondere Schüler/innen des Schulgebäudes verweisen darf, zeitlich begrenzte Betretungsverbote aussprechen darf sowie Schulausschlüsse verhängen darf. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen oder Verfehlungen kann, in der Regel nach vorherigem Ausspruch einer Abmahnung, eine, gegebenenfalls auch außerordentliche fristlose Kündigung des Schulvertrages erfolgen. Bei gravierenden Maßnahmen wird die Schulleitung in aller Regel die Lehrerkonferenz anhören. Der/Dem betroffenen Schüler/in bzw. den Erziehungsberechtigten wird rechtliches Gehör gewährt.

Mit meiner Unterschrift bestätige, dass ich die Schul- und Hausordnung und die Richtlinien der Schulvereinbarung akzeptiere.

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift

Wir bestätigen die Unterschrift unserer Tochter/ unseres Sohnes. Wir werden sie/ihn zur Erfüllung dieser Verpflichtungen anhalten und sehen unsere erzieherische Tätigkeit in enger Verbindung mit der Schule.

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift